

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1395/91 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1991

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 der
Kommission vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung der
Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer
Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten
Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren
Gesamtbauumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge
fischen dürfen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 der Kommission ⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1394/91 ⁽⁵⁾,
legt für 1991 die Liste der Schiffe mit einer Länge über
alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der
Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauumlänge
mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen, fest.

Die Behörden Dänemarks haben beantragt, in der Liste
im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 ein
Schiff, das nicht mehr den Anforderungen gemäß Artikel
1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90
entspricht, zu ersetzen. Die einzelstaatlichen Behörden
haben alle Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 rechtfertigen.
Die Prüfung dieser Angaben hat ergeben, daß der
Antrag den genannten Vorschriften entspricht und
folglich dieses Schiff in der Liste zu ersetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 wird
gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 19. 12. 1990, S. 6.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 wird wie folgt geändert :

Zu ersetzendes Schiff :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DÄNEMARK HV 3	Lone	OZYP	Haderslev	170

Schiff, das das oben genannte Schiff ersetzt :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DÄNEMARK HV 3	Vinnie Runge	OVIT	Esbjerg	165